

Richtlinien für die Vergabe sozialer Leistungen durch das Studierendenwerk Thüringen

Das Studierendenwerk Thüringen will bedürftigen Studierenden der ihm zugeordneten Hochschulen, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind, durch die Vergabe von sozialen Leistungen schnell und unbürokratisch helfen.

Für die Vergabe dieser Leistungen gelten die nachstehenden Richtlinien.

1. Grundsatz

Leistungen des Studierendenwerkes können ausschließlich an bedürftige, eingeschriebene Studierende der folgenden Hochschulen gewährt werden:

- Universität Erfurt
- Technische Universität Ilmenau
- Friedrich- Schiller- Universität Jena
- Bauhaus- Universität Weimar
- Hochschule für Musik "Franz Liszt" Weimar
- Fachhochschule Erfurt
- Ernst-Abbe- Hochschule Jena
- Hochschule Nordhausen
- Hochschule Schmalkalden und
- Duale Hochschule Gera-Eisenach

Auf die Gewährung von sozialen Leistungen des Studierendenwerkes besteht kein Rechtsanspruch. Soziale Leistungen in Form von Darlehen werden, mit Ausnahme von Rückzahlungsverzug (siehe unter 11.), zinslos vergeben.

2. Zweckgebundenheit

Die sozialen Leistungen werden ausschließlich für persönlich notwendige Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Studium stehen gewährt. Die Darlehensnehmerin bzw. der Darlehensnehmer ist verpflichtet, die Darlehen ausschließlich in diesem Sinne zu verwenden. Die Verwendung des Darlehens ist dem Studierendenwerk Thüringen schriftlich anzugeben. Der Darlehensnehmerin bzw. dem Darlehensnehmer ist untersagt, das Darlehen für die Unterstützung von Angehörigen oder sonstigen dritten Personen zu verwenden.

3. Leistungsarten

Das Studierendenwerk Thüringen gewährt im Rahmen seiner eingestellten Mittel, aus Mitteln des Darlehensfonds des Deutschen Studentenwerkes und aus Mitteln des Freistaats Thüringen:

- 3.1 Zuschuss zum Essen
- 3.2 Hepatitis-Impfungen
- 3.3 Kurzdarlehen
- 3.4 Darlehen des Studierendenwerkes Thüringen
- 3.5 Härtefondsdarlehen des Deutschen Studentenwerkes (Maßgebend sind hier die Richtlinien des Deutschen Studentenwerkes)
- 3.6 Corona-Finanzhilfe

4. Umfang der Leistungen

4.1 Zuschuss zum Essen

Das Studierendenwerk kann Studierende durch Ausgabe von Wertmarken als Zuschuss zum Essen unterstützen. Jede Empfängerin bzw. jeder Empfänger kann maximal für 2 Semester bis zu 170 Wertmarken á 1,50€ erhalten.

4.2 Hepatitis-Impfungen

Das Studierendenwerk Thüringen gibt einen Zuschuss für den Impfstoff der Hepatitis A und B Impfungen für Studierende, die studienbedingt ein Praktikum in einem Land mit empfohlenen Impfschutz, lt. Gesundheitsamt, durchführen, soweit die Krankenkasse die Erstattung nicht übernimmt, in folgender Höhe:

Hepatitis A (2 Impfungen) = 50,00 €

Hepatitis B (3 Impfungen) = 75,00 €

Insgesamt = 125,00 €

4.3 Kurzdarlehen

Das Studierendenwerk Thüringen kann Kurzdarlehen bis zu maximal 800,00€ vergeben.

4.4 Darlehen des Studierendenwerkes Thüringen

Das Studierendenwerk kann Darlehen an bedürftige Studierende vergeben werden, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind. Dieses Darlehen wird für maximal 2 Semester in der Endphase des Studiums gewährt.

4.5 Härtefondsdarlehen des Deutschen Studentenwerkes

Das Studierendenwerk Thüringen kann aus Mitteln des Deutschen Studentenwerkes Darlehen für maximal 2 Semester vergeben. Maßgebend sind hier die Richtlinien des Deutschen Studentenwerkes.

4.6 Corona-Finanzhilfe

Die Corona-Finanzhilfe ist eine Sonderleistung, die seit April 2020 nur für die – derzeit noch unbestimmte – Dauer der vom Deutschen Bundestag festgestellten aktuellen epidemischen Lage von nationaler Tragweite infolge der COVID-19-Pandemie angeboten werden soll. Sie beträgt bis zu 800 € und besteht bis zur Ausschöpfung der vom Freistaat zur Verfügung gestellten Mittel und längstens bis zum 31. Dezember 2022 je zur Hälfte aus einem Darlehensanteil im Sinne von 3.3 dieser Richtlinie und einem Zuschussanteil aus Mitteln des Freistaats Thüringen. Die Corona-Finanzhilfe kann bei fortdauernder Corona-bedingter finanzieller Bedürftigkeit mehrmals beantragt und gewährt werden.

5. Vergabebedingungen

5.1 Über die Anträge wird nach Maßgabe der verfügbaren Mittel, in zeitlicher Reihenfolge des Eingangs der Anträge und im pflichtgemäßen Ermessen der Bedürftigkeit der Antragstellerin bzw. des Antragstellers entschieden.

5.2 Als hilfsbedürftig für soziale Leistungen gelten in der Regel Studierende, die zum Zeitpunkt der Antragstellung

- keine Leistungen nach dem BAföG oder vergleichbare Leistungen anderer Sozialleistungsträger beziehen und
- keine Unterhaltsleistungen erhalten oder beanspruchen können oder sich deren Nichterhalt auch nicht zurechnen lassen müssen und
- kein für die Finanzierung verwertbares Vermögen haben.

6. Antragstellung

Die folgenden sozialen Leistungen des Studierendenwerkes sind mit Ausnahme des Zuschusses für Hepatitis-Impfungen in der Abteilung Soziales & Kultur/ Allgemeine Sozialberatung schriftlich zu beantragen. Der Zuschuss für Hepatitis-Impfungen ist in den Infozentren des Stw schriftlich zu beantragen.

Für die Beantragung sozialer Leistungen sind neben einer schriftlichen Schilderung der eigenen sozialen und finanziellen Situation folgende Unterlagen persönlich einzureichen:

6.1 Zuschuss zum Essen

- 6.1.1 die aktuelle Studienbescheinigung
- 6.1.2 Einkommens- und Vermögensnachweise
- 6.1.3 eine Erklärung zum Erhalt anderer Sozialleistungen

6.2 Zuschuss für Hepatitis-Impfungen (erhältlich an den Infozentren)

- 6.2.1 die aktuelle Studienbescheinigung
- 6.2.2 Praktikumsvertrag bzw. Bestätigung des Praktikumseinsatzes durch die Fakultät
- 6.2.3 Rechnung bzw. Quittungsbeleg im Original
- 6.2.4 Bankverbindung Antragstellerin bzw. des Antragstellers
- 6.2.5. Ablehnung der Impfkostenübernahme durch die Krankenkasse

6.3 Kurzdarlehen

- 6.3.1 aktuelle Studienbescheinigung
- 6.3.2 Einkommens- und Vermögensnachweise
- 6.3.3 Einzugsermächtigung mittels Lastschrift
- 6.3.4 eine Erklärung zum Erhalt anderer Sozialleistungen
- 6.3.5 Nachweis eines Adressgaranten mittels Kopie des Personalausweises, mit dem die Darlehensnehmerin bzw. der Darlehensnehmer keine gemeinsame Adresse hat

6.4 Darlehen des Studierendenwerkes

- 6.4.1 aktuelle Studienbescheinigung
- 6.4.2 Einkommens- und Vermögensnachweise
- 6.4.3 Ablehnungsbescheid des Amtes für Ausbildungsförderung
- 6.4.4 Einzugsermächtigung mittels Lastschrift
- 6.4.5 eine Erklärung zum Erhalt anderer Sozialleistungen
- 6.4.6 selbstschuldnerische Bürgschaft oder Bankbürgschaft
- 6.4.7 Nachweis von zwei Adressgaranten mittels Kopie des Personalausweises, mit dem die Darlehensnehmerin bzw. der Darlehensnehmer keine gemeinsame Adresse hat

6.5 Härtefondsdarlehen des Deutschen Studentenwerkes

Maßgebend sind hier die Richtlinien für die Vergabe von Darlehen für bedürftige Studierende durch den Härtefonds des Deutschen Studentenwerkes (DSW).

6.6 Corona-Finanzhilfe

Entsprechend 6.3

7. Darlehenshöhe

Die Gesamthöhe des Darlehens, die einem Studierenden maximal gewährt wird, darf das 12-fache des monatlichen BAföG – Regelbedarfssatzes für Studierende, die außerhalb ihres Elternhauses leben, nicht übersteigen.

8. Bürgschaften

Zur Sicherung von Darlehen über 800,00 € ist eine selbstschuldnerische Bürgschaft oder eine Bankbürgschaft jeweils für den gesamten beantragten Darlehensbetrag beizubringen. Die Bürgschaft ist in schriftlicher Form abzugeben, wobei die Unterschrift der Bürgin bzw. des Bürgen von einer siegelführenden Behörde beglaubigt sein muss. Siegelführende Behörden sind insbesondere Notare, Gemeinde-, Landes- und Bundesdienststellen.

Andere Unterschriftsbeglaubigungen werden nicht anerkannt. Bürgen werden nur anerkannt, wenn sie ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben.

Als Bürge bzw. Bürgin scheiden Personen aus, denen nach Abzug der monatlichen Belastungen ein Beitrag von weniger als 1000,00 € pro Monat zur Verfügung steht.

Die Darlehensnehmerin bzw. der Darlehensnehmer ist verpflichtet, dem Studierendenwerk Thüringen jeden Wohnortwechsel von sich und der Bürgin bzw. dem Bürgen unaufgefordert mitzuteilen. Ausländische Studierende sind verpflichtet, dem Studierendenwerk Thüringen einen Nachweis über die Dauer der Aufenthaltsberechtigung vorzulegen, dabei muss die Dauer der Aufenthaltsberechtigung die Dauer der Rückzahlungen übersteigen.

Die Anerkennung einer Bürgin bzw. eines Bürgen kann im Einzelfall davon abhängig gemacht werden, dass die im Antragsformular zu machenden Angaben über die monatlichen Nettoeinkünfte nachgewiesen werden müssen.

9. Laufzeit

Die Laufzeit des einzelnen Darlehens darf höchstens 60 Monate betragen, beginnt mit dem Monat der Auszahlung der ersten Darlehensrate und endet mit der letzten Rückzahlungsrate.

10. Rückzahlung

Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt nach den Vereinbarungen, die im Darlehensvertrag festgelegt sind – beginnt jedoch spätestens 6 Monate nach Auszahlung der letzten Darlehensrate.

Wird eine ratenweise Rückzahlung des Darlehens im Darlehensvertrag vereinbart, beträgt die Mindestrate 60,00 €.

11. Verzugszinsen und Mahnung

Gerät die Darlehensnehmerin bzw. der Darlehensnehmer mit einer Tilgungsrate in Verzug, weil z.B. die Lastschrift von ihrer bzw. seiner Bank nicht eingelöst wird, werden für den rückständigen Betrag für die Dauer des Rückstandes 6 Prozent Verzugszinsen p. a. berechnet. Die erste Mahnung ist kostenfrei, für jede weitere Mahnung und Verständigung der Bürgin bzw. des Bürgen werden als Verzugsschaden 7,00 € (lt. Entgeltordnung) berechnet. Für die Ermittlung einer von der Darlehensnehmerin bzw. dem Darlehensnehmer nicht mitgeteilten neuen Anschrift wird eine Verwaltungsgebühr von 25,00 € erhoben.

12. Kündigung und sofortige Rückzahlung von Darlehen

Das Studierendenwerk Thüringen kann ein Darlehen kündigen und bei noch nicht abgeschlossener vollständiger Auszahlung den gesamten noch zurückzuzahlenden Restbetrag fällig stellen, wenn die Darlehensnehmerin bzw. der Darlehensnehmer

12.1 vom Studium exmatrikuliert wird oder dieses ohne Zustimmung der Hochschule unterbricht

12.2 an eine Hochschule außerhalb Thüringens wechselt

12.3 bei der Antragstellung schuldhaft falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat

12.4 bei ausländischen Studierenden – in die Heimat zurückkehrt

Die Fälligkeitstellung des jeweils noch offenen Restbetrages erfolgt durch ein Kündigungsschreiben des Studierendenwerkes Thüringen.

13. Stundung

Die Darlehensnehmerin bzw. der Darlehensnehmer kann in begründeten Ausnahmefällen schriftlich einen Antrag auf Stundung des Rückzahlungsbetrages stellen. Über den Stundungsbetrag entscheidet in Form einer Stundungsvereinbarung die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter Soziales & Kultur und die Justitiarin bzw. der Justiziar im Auftrag der Geschäftsführung.

14. Einzugsermächtigung

Die Darlehensnehmerin bzw. der Darlehensnehmer hat sich zu verpflichten, bei Abschluss des Darlehensvertrages zur Begleichung ihrer bzw. seiner Verbindlichkeiten dem Studierendenwerk Thüringen eine Einzugsermächtigung mittels Lastschrift zu erteilen. Bis zur vollständigen Tilgung des Darlehens und eventueller Nebenforderungen, muss dem Studierendenwerk jede Kontoänderung unverzüglich mitgeteilt werden.

15. Richtlinie als Teil des Darlehensvertrags

Diese Richtlinie ist Bestandteil des Darlehensvertrages.

16. Rechenschaft

Über die Vergabe der in diesen Richtlinien bezeichneten sozialen Leistungen erstattet der Geschäftsführer des Studierendenwerkes dem Verwaltungsrat jährlich Bericht.

17. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit dem Beschluss des Verwaltungsrates in Kraft.

Dr. R. Schmidt-Röh
Geschäftsführer